Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

BURGDORF

Wirtschaftsförderung
und Liegenschaften

[redacted]
Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
Zimmer [redacted]
Tel.: 05136/898-[redacted]
Fax: 05136/898-112
E-Mail: [redacted]@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

Gruppe SPD – B'90/Die Grünen im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Gerald Hinz - Frau Simone Heller

per E-Mail

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Mein Zeichen:	Datum:
		[redacted]	28.02.2023

Anfrage gemäß Geschäftsordnung vom 10.02.2023:
Vorlage BV 2022 0127/5 Verwaltungsvariante „Enteignung von Grundstücksflächen zur Errichtung des KVP-Platzes Uetzer Straße / Ostlandring"

Sehr geehrter Herr Hinz, sehr geehrte Frau Heller,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 10.02.2023 zur öffentlichen Beschlussvorlage BV 2022 0383 vom 03.02.2023.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

zu 1. Wie groß muss die zusätzliche Fläche sein, damit ein KVP entsprechend den Anforderungen der politischen Gremien der Stadt Burgdorf genügt?

Für einen KVP mit einem Durchmesser von 30 m werden zusätzliche Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 275 m² (s. anl. Lageplan) benötigt.

zu 2. Nach welchen Kriterien wird der Schadensersatz im Falle einer Enteignung festgelegt und wie hoch würde er ausfallen?

Eine Enteignung ist nur gegen Entschädigung zulässig (Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz).

Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Geld, ausnahmsweise ist die Gewährung von Ersatzland möglich.

Die Entschädigung für Grund und Boden bemisst sich nach dessen Verkehrswert. Zu dessen Ermittlung werden von der Enteignungsbehörde (= Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) in aller Regel

Postanschrift:
Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:
DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr
	13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr
	14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte (angesiedelt beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen) herangezogen.

Befinden sich Anlagen oder Aufwuchs auf den Flächen, können zusätzliche Wertgutachten, zum Beispiel von landwirtschaftlichen Sachverständigen, erforderlich sein.

<u>zu 3.</u> Sind die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens setzt unter anderem das Vorhandensein einer konkreten Rechtsgrundlage, zum Beispiel einen rechtskräftigen Bebauungsplan, voraus.

Hier fehlt die Rechtsgrundlage.

Die Flächen sind in dem Bebauungsplan Nr. 0-11/5 „Uetzer Straße – Duderstädter Weg" (rechtskräftig seit 01.07.2021) nicht enthalten.

Da die Enteignung immer nur letztes Mittel sein sollte, kann ein Antrag auf Enteignung nur dann gestellt werden, wenn

- der Vorhabenträger sich zuvor erfolglos bemüht hat, die benötigte Fläche zu einem angemessenen Preis zu kaufen,
- das Wohl der Allgemeinheit den Eigentumswechsel erfordert (die Enteignung muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen)
  <u>und</u>
- eine konkrete Rechtsgrundlage vorhanden ist, also zum Beispiel eine planerische Vorentscheidung, wie ein Bebauungsplan, bereits vorliegt (s. oben).

<u>zu 4.</u> Hat die Verwaltung eine Enteignung der Flächen in den Verhandlungen als Option genannt?

Nein.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ortsvorsteher Hülptingsen, dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften und Verkehr sowie dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis.

Mit freundlichem Gruß

(Pollehn)